

## SATZUNG

### des Vereins "Bernhardiner in Not"

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Bernhardiner in Not" und nach seiner Eintragung im Vereinsregister des Gründungsortes den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wolfschlügen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Rettung von Bernhardinern in Not als praktizierter Tierschutz.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - Hilfen bei der Vermittlung von Bernhardinern, die abgegeben werden müssen oder in Gefahr sind, ausgesetzt oder ins Tierheim abgeschoben zu werden bzw. bereits dort sind.
  - Besorgung bzw. Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten für solche Bernhardiner
  - Hilfen bei der ärztlichen Versorgung von solchen Bernhardinern
- (3) Hierzu versucht der Verein insbesondere durch Gewinnung von Spenden beizutragen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können durch formlosen schriftlichen Antrag und Zahlung des ersten Jahresbeitrages alle an der Arbeit des Vereins interessierten natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
  - bei natürlichen Personen durch Tod,
  - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - durch Austritt,
  - durch Streichung,
  - durch Ausschluß.
- (3) Über Aufnahme, Streichung und Ausschluß (hier nach Anhörung des Betroffenen) entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muß mindestens 4 Wochen vorher schriftlich abgegeben sein.
- (5) Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt.
- (7) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge, Finanzen**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Beitrages.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Den Vorstandsmitgliedern bzw. Mitgliedern werden lediglich nachgewiesene Aufwendungen erstattet; darüber hinaus erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand,

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung (MV)**

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die MV kann Gäste zulassen.
- (2) Die MV hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 3 Jahren.
  - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichtes und Haushaltsplanes,
  - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
  - Entlastung des Vorstands,
  - Festsetzung der Höhe des Jahresbeiträge,
  - Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die MV Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der MV einholen.

#### **§ 7 Einberufung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Einmal im Jahr muß eine MV stattfinden. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer, mindestens 3 Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung per schriftlicher Einladung oder Veröffentlichung im Klub-Mitteilungsorgan eingeladen.
- (2) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer, kann eine außerordentliche MV einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

- (3) Die MV wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Im Falle der Verhinderung aller Vorstandsmitglieder wählt die MV einen Versammlungsleiter.
- (4) Bei den Wahlen des Vorstands wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlleiter übertragen.
- (5) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt.
- (7) Die MV faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht mitgezählt.
- (8) Die MV ist bei ordnungsgemäßer Einladung auf jeden Fall beschlußfähig.
- (9) über die Wahlen und Abstimmungen der MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Diese muß enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

Die Niederschrift ist den Mitgliedern bekanntzugeben oder in der nächsten MV vorzulegen.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem Geschäftsführer,
  - dem Schatzmeister,
- (2) Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl bzw. Geschäftsübergabe geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

## **§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung,
  - Erstellen eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellen des Jahresberichtes.
- (2) Ein Beschluß des Vorstands kann auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Verein in der Öffentlichkeit und ist vor allem für die Vermittlung in eigener Verantwortung zuständig.
- (4) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte einschließlich des Schriftverkehrs.
- (5) Der Schatzmeister führt die Kasse und die Mitgliederliste.
- (6) über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Veröffentlichungen**

- (1) Mitteilungsorgan des Vereins sind mit dem Einverständnis des St. Bernhards-Klubs und des Bernhardiner Clubs Deutschland deren Klub-Mitteilungen. Dort veröffentlichte Einladungen und Protokolle des Vereins gelten als den Mitgliedern satzungsgemäß bekanntgegeben.

## **§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

- (1) Zur Änderung der Satzung einschließlich § 2 ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.  
Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen MV.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Deutschen Tierschutzbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Beschlußfassung in Kraft.

Beschlossen in der Gründungsversammlung in Wolfschlugen am 21.11.1992;  
geändert am 3.4.1993.

Für die Richtigkeit:

Protokollführer: gez. Wolfgang Ketzler

Vorsitzende: gez. Irmgard Schönleber